



11

## Interpellation Fraktion SVP (Art. 63 GRSR)

Erstunterzeichnende

Sitzplatz-Vorname / Name  
Nr.

Unterschrift

11 Alexander Feuz

12 Thomas Glauser

Interpellation Alexander Feuz, Thoms Glauser alle SVP,

### Teilrevision Parkkartenverordnung

Sind die vorgesehenen Regelungen mit übergeordnetem Eidgenössischen und Kantonalen Verfassungsrecht (Wirtschaftsfreiheit, Eigentumsgarantie) vereinbar?

Der Gemeinderat wird höflich um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Neu soll nur noch eine Parkkarte pro Person vergeben werden und Garagen dürfen nicht mehr anderweitig genutzt oder an auswärtige Mieter vermietet werden.  
Diese Regelung stellt u.E. einen krassen Verstoss gegen die in der Bundes- und Kantonsverfassung garantieren Eigentumsgarantie und die Handels- und Gewerbefreiheit dar.
  - 1.1. Hat der Gemeinderat diese Fragen vorgängig abgeklärt?
  - 1.2. Wenn ja, durch wen? Was war das Ergebnis?
  - 1.3. Wenn nein warum nicht?
  
2. Der Cabriofahrer mit einer Garage darf somit keine Parkkarte lösen und müsste sein Cabrio oder sein Alltagsauto verkaufen. Auch dürfen in einer Garage vom Eigentümer keine Kajaks mehr gelagert werden, wenn der Eigentümer oder Mieter gleichzeitig eine Parkkarte möchte! Wer hat Vorrang das Interesse des Mieters an Parkkarte oder der Eigentümer der sein Cabrio in der Garage lagern möchte?

3. Gestützt auf welche Rechtsgrundlagen soll einem Garageneigentümer die Ausstellung einer Parkkarte an sich oder seine Mieter verboten werden, wenn er die Garage nicht als Garage sondern als Lagerung für Kajaks oder zur Restaurierung eines Oldtimers nutzt?
4. Wieso soll die Parkkarte auf ein Fahrzeug pro Person beschränkt? Wechselschilder sind bekanntlich erlaubt? Damit wird für Personen, die über keine Einstellplätze verfügen, das Abstellen eines Cabrios oder Oldtimers in Bern faktisch verunmöglicht.
5. Ist es mit der Wirtschaftsfreiheit vereinbar, wenn das Vermieten von Garagen an auswärtige Personen verboten wird?
6. Gestützt auf welche Erkenntnisse gelangt der Gemeinderat zum Erkenntnis, dass es in der Stadt zu viele Parkplätze gibt? Bekanntlich herrscht grosses Bedürfnis danach. In vielen älteren Quartieren gibt es praktisch keine Einstellhallenplätze!
7. Ebenfalls führt der von der Stadt verlangte Bedürfnisnachweis dazu, dass Interessenten für eine Parkkarte kaum je beweisen können, dass sie nicht eine Garage mieten. Abgrenzung der Interessen Eigentümer Garage (Lagerung Kajak) oder Mieter? Wer hat Vorrang? Muss der Eigentümer seine Kajaks entfernen? Zwang zur Vermietung?
8. Müssen sich Eigentümer die Kontrollen ihrer Garagen bieten lassen? Die Polizei braucht für Haussuchungen einen Beschluss der Staatsanwaltschaft. Die Angestellten der Stadt sollen nun die Garage der Privaten und deren Privatbereich durchstöbern dürfen. Es ist u.E nicht zulässig, dass städtische Beamte die Nutzung einer Garage kontrollieren! Auch gilt es zu beachten, dass der Eingriff in die persönliche Privatsphäre einzig zwecks Kontrolle wie die Garage benützt wird, nicht als verheiratete erscheint.

#### Begründung

Die Interpellanten bezweifeln grundsätzlich, ob die Stadt Bern überhaupt berechtigt ist, diesen Erlass, mit den darin vorgesehenen

Einschränkungen, zu erlassen. Es ist u.E auch fraglich, ob dies mit der in BV und KV garantierten Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit ( z.B Verbot der Vermietung an Auswärtige, Zwangsnutzung ausschliesslich als Garage) vereinbar ist.

Wurde dies vorab überhaupt rechtlich abgeklärt? Wenn ja, durch wen?

Es wird von uns befürchtet, dass es das Vorgehen hohe Kosten und ein ähnliches Debakel, wie bei der Abfalltrennung verursacht, wo die begründeten rechtlichen Bedenken ebenfalls zuerst ausser Acht gelassen wurden.

Es wird bestritten, dass es in Stadt Bern zu viele Parkplätze hat. Der Umstand, dass viele Leute um Ausstellung Parkkarten ersuchen beweist, dass offensichtlich ein grosser Mangel besteht. Es werden mehr Karten als Plätze vergeben.

Neu soll nur noch eine Parkkarte pro Person vergeben werden und Garagen dürfen nicht mehr anderweitig genutzt oder an auswärtige Mieter vermietet werden.

Diese Regelung stellt u.E. einen krassen Verstoß gegen die in der Bundes- und Kantonsverfassung garantierten Eigentums- und die Handels- und Gewerbefreiheit dar.

Der Eigentümer darf im Rahmen der Rechtsordnung über sein Eigentum verfügen. Ob jemand in der Garage einen Ping-Pong-Tisch aufstellt, Kajaks lagert Möbel restauriert oder einen Oldtimer einstellt, ist seine Sache und muss nach wie vor möglich sein.

Wer keinen Mieter aus der Umgebung findet, darf seinen Garage/Einstellplatz u.E. sicher auch an auswärtige Personen vermieten.

Auch darf die Stadt nicht einem Hauseigentümer verbieten, seine Garage oder Einstellhallenplatz einem auswärts wohnenden Familienangehörigen mit Oldtimer vermieten.

Der Cabriofahrer mit einer Garage darf somit keine Parkkarte lösen und müsste sein Cabrio oder sein Alltagsauto verkaufen. Auch dürfen in einer Garage vom Eigentümer keine Kajaks mehr gelagert werden, wenn der Eigentümer oder Mieter gleichzeitig eine Parkkarte möchte! Wer hat Vorrang das Interesse des Mieters an Parkkarte oder der Eigentümer der sein Kajak in der Garage lagern möchte?

Ebenfalls wird die Beschränkung auf ein Fahrzeug pro Person vehement abgelehnt: Es gibt viele Personen, die über mehr als ein Fahrzeuge verfügen. Zum Beispiel: ist ein Familienvater Eigentümer eines grösseren Kombi für Ferien und benutzt einen Kleinwagen für Kurzstrecken, den auch seine Frau und Kinder benutzen.

Muss dieser neu in einen teuren Einstellhallenplatz in einem öffentlichen Parkplatz in der Innenstadt mieten oder soll er Lastenvelos anschaffen? Auch darf es nicht sein, dass die Versicherungen vom städtischen Modell profitieren, da Junglenker oft höhere Gebühren zahlen müssen und von der neuen Regelung wirtschaftliche Vorteile haben.

Wie steht es mit einer Einzelfirma ( z.B. Malergeschäft) : Darf diese noch 3 Firmenfahrzeuge öffentlich abstellen?

Ebenfalls ist zu beachten, dass viele vor Jahrzehnten erstellte Garagen/ inkl. Zufahrten für die heute viel breiteren Autos zu schmal sind.

Ebenfalls führt der von der Stadt verlangte Bedürfnisnachweis dazu, dass Interessenten für eine Parkkarte kaum je beweisen können, dass sie nicht eine Garage mieten. Abgrenzen Interessen Eigentümer Garage (Lagerung Kajak) oder Mieter? Wer hat Vorrang? Muss der Eigentümer seine Kajaks entfernen? Zwang zur Vermietung?

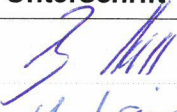
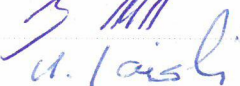
Der Kontrollaufwand und die Bürokratie führen zu völlig unverhältnismässigen Kosten.

Müssen sich Eigentümer die Kontrollen ihrer Garagen bieten lassen?

Die Polizei braucht für Haussuchungen einen Beschluss der Staatsanwaltschaft. Die Angestellten der Stadt sollen nun die Garage der Privaten und deren Privatbereich durchstöbern dürfen. Es ist u.E nicht zulässig, dass städtische Beamte die Nutzung einer Garage kontrollieren! Auch gilt es zu beachten, dass der Eingriff in die persönliche Privatsphäre einzig zwecks Kontrolle wie die Garage benützt wird, nicht als verheiratete erscheint.

Es wird ergänzend auf die Fragestellung verwiesen:

Mitunterzeichnende

Sitzplatz-Nr.	Vorname / Name	Unterschrift
12	Bernhard Hess	
20	Ueli Jaishi	

Bern, 7.5.2026